



Beiträge des BGT-Nord

22.-24.09.2011 in Hamburg

Ergebnisse der Arbeitsgruppe 7:

Das Sachverständigengutachten in betreuungsgerichtlichen Verfahren

Kernaussagen:

1. Das Gutachten ist meist das Kernstück der richterlichen Entscheidungsgrundlage und deshalb verbesserungswürdig – oftmals aber auch verbesserungsbedürftig.
2. Das Gericht muss dem Gutachter einen konkreten Fragenkatalog übersenden, der sämtliche Voraussetzungen des § 1896 BGB abdeckt.
3. Der Gutachter muss sich an diesem Katalog so genau wie möglich orientieren, was vom Gericht wiederum eingefordert werden darf.

Erkenntnisse der AG:

- Das Problem, dass Richter oder Richterinnen häufig nur lapidar den Auftrag erteilen, dass „ein Betreuungsgutachten“ oder eine „Begutachtung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 1896 BGB“ erstellt werde, ist allen Beteiligten aus der Praxis gut bekannt. Dies gilt es zu vermeiden, da es nicht (nur) für den Gutachter Unsicherheit bedeutet (zumaß dies bei einem erfahrenen Gutachter sogar wegfallen dürfte), sondern vor allem die Rechte des Betroffenen verletzt, der einen Anspruch auf rechtliches Gehör hat und erfahren können muss, worauf genau er untersucht/begutachtet wird.
- Gutachter ziehen sich zu häufig auf die Formulierung zurück, das Gutachten solle dem Betroffenen zu seinem eigenen Wohl nicht zu Verfügung gestellt werden. Die Begründungen („Gefährdung der Compliance“; „wahnhafte Verarbeitung“) sind oft ungenügend. Dies geschieht möglicherweise auch in durch mangelnde Belehrung durch die Gerichte begründeter Unkenntnis über die tatsächlich sehr strengen Voraussetzung der Vorenthaltung des Gutachtens (Stichwort: rechtliches Gehör). Der Gutachter muss sein Gutachten also tatsächlich immer auf der Grundlage erstellen, dass es dem Betroffenen zur Verfügung gestellt wird und eine dadurch hervorgerufene Gefahr, die im absoluten Ausnahmefall zur Vorenthaltung des Gutachtens führt, umfangreich und schlüssig begründen.

Ziele/ Ausblicke:

Das Ziel muss sein, das Betreuungsverfahren für den Betroffenen so transparent und nachvollziehbar wie möglich zu gestalten. Es geht dabei um seine Rechte und es darf nicht über seinen Kopf hinweg gehandelt werden. Dazu gehört im Bereich der Gutachtenerstattung, dass der Auftrag präzise formuliert ist und das Gutachten sich nicht nur inhaltlich eng am Auftrag orientiert, sondern auch

sprachlich so formuliert ist, dass auch ein medizinischer Laie die Diagnose und den Grund für den Betreuungsbedarf verstehen und nachvollziehen kann.

Dies gilt für ein scheinbar einfaches Gutachten über einen schwer dementen alten Menschen ebenso wie für ein aufwändiges Gutachten mit einer komplizierten psychiatrischen Diagnose. Denn unabhängig davon, ob und wieviel der Betroffene vom Inhalt des Gutachtens wahrnehmen oder verstehen kann, muss der Ansatz immer sein, ihm (und in manchen Fällen auch den Angehörigen) zumindest die theoretische Möglichkeit zu geben, den durch die Bestellung eines Betreuers immer auch stattfindenden Rechtseingriff nachzuvollziehen.

Wenn Gerichte und Gutachter sich über dieses Ziel einig sind und sich immer vor Augen halten, dass, auch wenn das Betreuungsverfahren für die beruflich daran Beteiligten Routine darstellt, es für den Betroffenen stets um existenzielle Fragen geht, wird es eine Qualitätsverbesserung bei Betreuungsgutachten geben, die allen Beteiligten zugutekommt.